

Themengebundene Medienkompetenzförderung der SLM 2019/20

"Förderung von Medienkompetenz und digitaler Teilhabe in sächsischen Mehrgenerationenhäusern"

Frist für Grobkonzept: 26. August 2019
an: info@slm-online.de



Die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) und der Landesverband sächsischer Mehrgenerationenhäuser e.V. rufen gemeinsam alle sächsischen Mehrgenerationenhäuser (MGHs), die sich außerhalb der drei Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig befinden, sowie Kultur- und Jugendeinrichtungen und medienpädagogisch-aktive Vereine, Initiativen, Einrichtungen und Unternehmen auf, sich jeweils im Tandem um die themengebundene Medienkompetenzförderung 2019/20 zur Stärkung von "Medienkompetenz und digitaler Teilhabe in sächsischen Mehrgenerationenhäusern" zu bewerben.

A Thema und Zielstellung:

1. Mit der themengebundenen Förderung möchte die SLM einen kritischen und selbstbestimmten Umgang mit Medien fördern. Grundlage bildet ein ganzheitliches Verständnis von Medienkompetenz, mit dem Ziel, das Wissen über Medien zu erweitern, Anregungen für eine kritisch-hinterfragende Bewertung von Medien zu geben und in der Abwägung von Potentialen und Risiken zu einem bewussten und selbstbestimmten Medienhandeln zu führen.
2. In diesem Jahr sollen Mehrgenerationenhäuser gezielt dabei unterstützt werden, ihr Spektrum um medienpädagogische Angebote zu erweitern, die auf die Bedürfnisse vor Ort ausgerichtet sind. Dafür möchte die SLM sächsische Mehrgenerationenhäuser mit medienpädagogisch-versierten Partnern zusammenbringen, die jeweils im Tandem gemeinsam ein Projekt entwickeln und umsetzen. Bei den Projekten soll das Anliegen von Mehrgenerationenhäusern berücksichtigt werden, jüngere und ältere Menschen

zusammenzubringen und offene Tagestreffpunkte zu schaffen, in denen sich die Generationen begegnen und sich gegenseitig helfen. Die jeweiligen Partner sollen die MGHs dabei unterstützen, sich die Potentiale digitaler Medien zu Nutze zu machen, indem diese die Kommunikation und den gemeinsamen Austausch fördern, Hilfestellungen im Umgang mit digitalen Medien beispielsweise in der Familie geben und das gemeinsame, kreative Medienmachen in den Vordergrund rücken, bei dem ein generationenübergreifender Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer stattfinden kann.

3. Medien können einer digitalen Kluft zwischen Jung und Alt entgegenwirken und neue Kommunikations- und Austauschmöglichkeiten eröffnen. Die Förderung soll MGHs dabei unterstützen, sich und in ihrer Angebotsstruktur so aufzustellen, dass sie sowohl für jüngere Menschen erreichbar sind als auch älteren Menschen (mediale) Teilhabe und Mitwirkung ermöglichen. Folgende beispielhafte Vorhaben sollen zur Veranschaulichung der Intention und Zielstellung der diesjährigen themengebundenen Förderung kurz benannt werden:

- die Qualifizierung von Ehrenamtlichen, auch Eltern, um andere Eltern und Großeltern zu Fragen der Mediennutzung und Medienerziehung zu informieren und zu beraten und diese Initiative in bestehende Angebote zu integrieren oder gesondert und untereinander vernetzt anzubieten, die Verbesserung der Teilhabe an und des Austausches durch digitale Medien mittels generationsübergreifender Wissensvermittlung, zu Themen rund um die Nutzung von Smartphone und Tablets und deren alltagsbezogene und kommunikative Nutzungsmöglichkeiten und
- die Entwicklung innovativer Formate, um Ideen für einen verstärkt digitalen Austausch zu kommunikativ-sozialen Themen zu entwickeln und diese medial zur Diskussion oder Abstimmung zu stellen.

B Ablauf und Rahmenbedingungen:

1. Für die skizzierte Zielstellung wird **bis 26.08.2019** um die Einsendung eines zwei bis max. fünfseitigen **Grobkonzeptes** gebeten, das Folgendes beinhalten sollte:

- Kurze Vorstellung der beiden beantragenden Tandempartner
- Darstellung vorhandener Angebote (evtl. auch zur Medienkompetenzförderung) im MGH
- Bedarfe der Mitarbeitenden sowie der Nutzenden des MGHs für einen selbstbestimmten Umgang mit digitalen Medien
- Beschreibung der gemeinsamen Projektidee, deren Zielstellung und Zielgruppen, wesentlichen Meilensteine und zeitliche Umsetzung,
- Gesamtkosten der Projektidee, unterteilt in Eigenanteil * und beantragter Förderanteil, dieser grob untergliedert in Honorarkosten, Technik- und Sachkosten.
*Ein Eigenanteil ist in Form von Infrastruktur, Sachmitteln oder Personalarbeitstellung möglich.

2. Die besten **Grobkonzepte** werden anschließend ausgewählt und die Antragsteller gebeten, gemeinsam eine **Feinkonzeption** zu erstellen. Die finalen Förderzusagen sollen bis Ende November 2019 erteilt werden. Als frühestmöglicher Projektbeginn kann somit der 01.12.2019 geplant werden.

3. Wichtige Aspekte für eine Auswahl zur Feinkonzeption sind:

- eine medienpädagogisch-fundierte Projektidee, die konkrete Informations- und Bildungsbedarfe vor Ort sowie die Potentiale digitaler Medien berücksichtigt
- ein generationsübergreifender Ansatz, der darauf ausgerichtet ist den Wissenstransfer zwischen jungen und älteren Menschen zu fördern
- eine möglichst nachhaltige Anbindung des Projektes sowie
- eine regionale Verortung im ländlichen Raum Sachsen.

4. Anträge können nur gemeinsam von einem MGH und einer Einrichtung (Verein oder Gesellschaft) mit darzulegender Expertise in der Umsetzung medienpädagogischer Projekte eingereicht werden. Einrichtungen, die zugleich Betreiber eines SAEK sind, sind von der Mitwirkung und Antragstellung ausgeschlossen.

5. Die Projektkonzepte sollten auf einen Zeitraum von ca. einem Jahr angelegt sein, wobei die Umsetzungsphase im Projekt mindestens sechs Monate umfassen sollte.

C Förderfähigkeit:

1. Es ist eine Förderung von bis zu 15.000,00 Euro je Projekt möglich. Das Projekt sollte einen Umfang aufweisen, der eine Förderung von mindestens 10.000,00 Euro rechtfertigt.
2. Für die Antragsstellung, Durchführung und Abrechnung der Projekte gilt die **Förderrichtlinie** der SLM, die unter www.slm-online.de abrufbar ist. Darin hervorzuheben ist, dass:
 - vorrangig Honorarkosten gefördert werden; Personalkosten sind nur dann förderfähig, wenn diese auf einer ausschließlich projektbezogenen Rechtsgrundlage beruhen und separat in den Belegen ausgewiesen sind
 - die Anmietung von Technik (Ausnahme sind geringfügige Wirtschaftsgüter bis 430,00 Euro) gegenüber einem Technikkauf zu bevorzugen ist und bei Technikanschaffungen nur der Wert der Abschreibung nach AfA förderfähig ist
 - Kosten für Buchhaltung, Büromaterial und Raummieten nur dann förderfähig sind, wenn diese ausschließlich, also nur für das Projekt angefallen sind; der Projektbezug ist durch eine separate, projektbezogene Buchführung nachzuweisen und
 - die Förderung generell nur auf Einzelnachweis erfolgt, d.h. keine pauschalen Kosten gefördert werden.
3. Die beantragten Projekte dürfen noch nicht begonnen haben und die Kosten des Projektes noch nicht verausgabt sein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

D Fristen:

1. Das Grobkonzept ist formlos bis zum **26.08.2019, 24:00 Uhr**, mit dem **Stichwort: "Grobkonzept 2019" per E-Mail an: info@slm-online.de** zu richten (Frist: Eingang im E-Mail-Postfach und Ausschlussfrist). Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
2. Kontakt für Rückfragen:

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM)

Heidi von Schmidfeld

Tel. 0341 2259 132

E-Mail: heidi.schmidfeld@slm-online.de

Kersten Ihne

Tel. 0341 2259 130

E-Mail: kersten.ihne@slm-online.de